



► Nr. VO/2018/06276
öffentlich

Lübeck, 14.08.2018

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
2.000.2 - Stabsstelle Integration

Bearbeitung: Philipp Köhler (E-Mail: philipp.koehler@luebeck.de Telefon: 122-6401)

Zwischenbericht - Integrationsorientierte Aufnahme von Flüchtlingen in der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.08.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
04.09.2018	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
06.09.2018	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
11.09.2018	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
27.09.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Bürgerschaftsbeschluss vom 25.02.2016, VO/2016/03404: Konzeptionelle Verzahnung des Kommunalen Integrationskonzepts der Hansestadt Lübeck und des Flüchtlingspakts "Willkommen in Schleswig-Holstein"

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

2.500 Soziale Sicherung - zustimmend
2.530 Gesundheitsamt – zustimmend
3.322 Ausländerbehörde – zustimmend
4.401 Schule und Sport – zustimmend
4.403 VHS Lübeck – zustimmend
4.510 Jugendamt - zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐ Ja
☒ Nein
Kinder und Jugendliche sind nicht direkt vom Bericht betroffen.

Die Maßnahme ist:

☐ neu
☒ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Bericht:

Siehe Anlage

Anlagen :

Zwischenbericht - Integrationsorientierte Aufnahme von Flüchtlingen in der Hansestadt Lübeck

Senator Sven Schindler



Integrationsorientierte Aufnahme von Flüchtlingen in der Hansestadt Lübeck

Zwischenbericht



Hansestadt Lübeck, Fachbereich Wirtschaft u. Soziales
Stabstelle Integration–Koordination Flüchtlingsarbeit
Kronsforder Allee 2-6, 23560 Lübeck, Tel.0451 122-6401 Fax -1221
philipp.koehler@luebeck.de
www.twitter.com/HLKoordinatoren

Inhalt

Vorwort

1 Einleitung

2 Informationen aus den Handlungsfeldern

2.1 Registrierung, Unterbringung, Wohnen, Meldewesen

2.2 Aufenthaltsrecht, Familiennachzug

2.3 Gesundheit

2.4 Gesellschaftliche Integration

2.5 Frühkindliche Bildung, Schule, Berufsschule und Studium

2.6 Sprache, Ausbildung, Arbeit

2.7 Aufenthaltsbeendigung

2.8 Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UmA)

3 Ausblick

Vorwort

Der Flüchtlingspakt wurde auf dem Flüchtlingsgipfel am 6. Mai 2015 als eine Strategie zur integrationsorientierten Aufnahme von Flüchtlingen zwischen Land und Kommune veröffentlicht und von verschiedenen kommunalen Vertretern unterschrieben, unter anderem vom damaligen Lübecker Bürgermeister Bernd Saxe.

Oberstes Ziel des Paktes ist ein systematischer Gesamtprozess, der die integrationsorientierte Aufnahme von Flüchtlingen vom ersten Tag an steuert. Unter dem Motto „Vielfalt macht stark“ sollen die vielseitigen Potentiale aller in Schleswig-Holstein lebenden Menschen gefördert und eingebunden werden. Land und Kommunen haben diese Vereinbarung mit dem Wunsch getroffen: „Wir wollen niemanden zurücklassen“.

Die Lübecker Bürgerschaft hat beschlossen, das Lübecker Integrationskonzept aus dem Jahr 2012 mit dem Flüchtlingspakt des Landes Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2015 zu verzahnen. Hierzu hat die ‚Stabsstelle Integration – Koordinierung Flüchtlingsarbeit‘ zunächst in einer Abfrage an die Verwaltung ermittelt, welche Maßnahmen die Verwaltung bereits ergriffen hat, um die Leit- und Teilziele des Flüchtlingspaktes zu erfüllen. Darüber hinaus hat das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Lübeck als Pilot-Kommune für die Prozessarbeit der Aufnahme von Flüchtlingen ernannt. Gemeinsam mit der Beraterfirma Syspons GmbH wurden in 2017 Idealprozesse der integrationsorientierten Aufnahme von Geflüchteten in neun verschiedenen Handlungsfeldern für die Hansestadt Lübeck erarbeitet.

Die Ergebnisse dieser beiden Erhebungen sind im nachstehenden Zwischenbericht zusammengefasst und bereits in ersten konkreten Handlungsempfehlungen festgehalten. Der Abschlussbericht bildet einen wichtigen Baustein hin zur endgültigen Verzahnung der beiden Konzepte. Sowohl die Abfrage an die Verwaltung als auch die Darstellung der Integrationsprozesse sind wichtige Teilschritte, um die Integration in Lübeck vom ersten Tag an zu ermöglichen. Das bisherige Integrationskonzept erfährt zum einen eine notwendige Aktualisierung und wird zusätzlich um die Zielgruppe der Geflüchteten ergänzt.

Darüber hinaus verfügt die ‚Stabsstelle Integration – Koordinierung Flüchtlingsarbeit‘ durch die Abbildung der Prozesse zukünftig über ein präzises Analyseinstrument zur Entwicklung von passgenauen Maßnahmen für die interkulturellen Öffnung der Verwaltung, der freien Träger und weiterer zivilgesellschaftlicher Akteure.

Die ‚Steuerungsgruppe Integration‘ begrüßt die Weiterentwicklung der Prozessdarstellung und sieht darin ein geeignetes Werkzeug, um die im Integrationskonzept formulierten Leit- und Teilziele zu erreichen. Sie sieht sich als zentrales Organ, um die Entwicklung der zukünftigen Überarbeitung des Integrationskonzeptes mitzugestalten, aktiv zu steuern und darüber hinaus weitere Schritte und Maßnahmen zu moderieren.

gez.: Die Steuerungsgruppe Integration

1 Einleitung

Es ist eine große Herausforderung, das fachbereichsübergreifende Thema Integration in einer einheitlichen Organisationsstruktur abzubilden. Bei der Systematisierung und der Darstellung der komplexen Informations- und Kommunikationsströme, wurde einmal mehr deutlich, dass es sich um ein Querschnittsthema handelt.

Was wurde bisher erreicht?

Mit den Prozessdarstellungen haben wir eine abgestimmte, sichere und transparente Analysestruktur entwickelt. Die integrationsorientierte Aufnahme konnte optimiert werden, indem systematisch Schwachstellen ermittelt, Herausforderungen identifiziert und die Prozesse in einen Fluss gebracht werden konnten. Die größere Transparenz ermöglicht den Beteiligten eine verbesserte Orientierung und damit eine Veränderung der gesamtstädtischen Situation. Das nun vorliegende ‚Organigramm des Verwaltungshandelns‘ bindet interne und externe Akteure in feste Handlungsstrukturen ein.

Breite Beteiligung

Bei der Entwicklung der Prozesse zur integrationsorientierten Aufnahme wirkten Vertreterinnen und Vertreter kommunaler Einrichtungen, wie der Ausländerbehörde, der Meldestelle, der Sozialen Sicherung, des Jugendamtes, der Nachbarschaftsbüros, des Bereiches der Kita-Förderung, der Berufsschulen, der DaZ-Zentren, des Bildungsmanagements, der Jugendzentren, der Volkshochschule, des Gesundheitsamt und des Jobcenter mit. Weiterhin waren die Agentur für Arbeit, die Kammern IHK und HWK sowie freie Trägerorganisationen und deren verschiedene Migrationsberatungsstellen beteiligt. Neben den Akteuren der Hansestadt Lübeck nahm eine Vertreterin des Städteverbandes Schleswig-Holstein, sowie ein Mitarbeiter des Ministeriums für Inneres ländliche Räume und Integration des Landes an den Workshops zur Prozessentwicklung teil.

Sprach- und kultursensible Zugänge

Es kann für die in Kapitel 2 angesprochenen Handlungsfelder festgehalten werden, dass alle Regelsysteme, sei es innerhalb der Verwaltung oder auch extern, sprach- und kultursensible Zugänge benötigen. Aus der Verwaltungsabfrage geht hervor, dass viele Bereiche der Lübecker Verwaltung bereits enorme Anstrengungen unternehmen, um diesem Anspruch gerecht zu werden. Die Weiterentwicklung der behördlichen Dokumente in ‚einfacher Sprache‘ oder die interkulturelle Vermittlung von Angeboten zur Gesundheitsprävention sind mögliche nächste Schritte hin zur interkulturellen Öffnung.

Interkulturelle Öffnung der Verwaltung

Die Hansestadt Lübeck hat in Hinblick auf die interkulturelle Öffnung der Verwaltung in den vergangenen Jahren wichtige Weichen gestellt. So konnte über die letzten Jahre der Anteil der Auszubildenden mit Migrationshintergrund (MGH) stetig erhöht werden. So lag im Jahr 2015 der Anteil derer, die offenkundig über einen Migrationshintergrund verfügten lediglich bei 3 Prozent, 2016 bei 13 Prozent und 2017 ebenfalls bei 13 Prozent.

Auch der Anteil der Personen mit MGH bei den Verwaltungsfachangestellten konnte wesentlich erhöht werden. So lag dieser im Jahr 2016 bei 23 Prozent und im Jahr 2017 bereits bei 27 Prozent.

Zusätzlich werden in Stellenausschreibungen gezielt BewerberInnen mit Migrationshintergrund angesprochen. Ebenfalls werden Führungskräfte und angehende Führungskräfte zum Thema ‚Diversity Management‘ geschult und sensibilisiert. Die Hansestadt Lübeck hat sich bereits im Jahr 2015 der

Charta der Vielfalt angeschlossen.

Diese guten Ansätze sollten weiter entwickelt werden. Auf Initiative der Stabsstelle Integration können beispielsweise die MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung an Schulungsangeboten des Jobcenters teilnehmen. Den Ausbau der Schulungsangebote, besonders in Bezug auf interkulturelle Themen, gilt es in Zukunft zu intensivieren.

Die nachfolgend abgebildeten Prozesse dienen als Arbeitsgrundlage für die kommenden Jahre. Es wird darum gehen, in einer gesamtstädtischen Strategie den gesellschaftlichen Zusammenhalt von Zuwanderern und Einheimischen zu stärken und durch gezielte, individuelle Fördermaßnahmen die gleichberechtigte Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen zu ermöglichen. Als Instrument zur integrationsorientierten Zuwanderungssteuerung bieten sich die erarbeiteten Integrationsprozesse an.

2 Informationen aus den Handlungsfeldern

2.1 Registrierung, Unterbringung, Wohnen, Meldewesen

Positives Fazit

Die integrationsorientierte Aufnahme von Flüchtlingen in Lübeck kann insgesamt als positiv beschrieben werden. Die Geflüchteten werden unmittelbar nach ihrer Ankunft in der Stadt betreut und begleitet, sodass sie direkt in den Leistungsbezug gelangen und ihren Weg in die Regelstrukturen finden. Der Rückgang der kommunalen Zuweisungen und der geringer als erwartet ausfallende Familiennachzug, werden genutzt, um die Integration der in der Stadt lebenden ‚Menschen im Kontext Fluchtmigration‘ voranzutreiben.

In vielen deutschen Großstädten und Universitätsstädten mit angespannten Wohnungsmärkten leben Geflüchtete über lange Zeiträume in Not- und Gemeinschaftsunterkünften mit geringer Wohnqualität.

Dezentrale Unterbringung

In Lübeck ist die Situation deutlich entspannter als in anderen Städten in Deutschland. Die gewerbliche Unterbringung in bspw. Hotels, und die Unterbringung in Turnhallen, konnte in Lübeck im April 2017 aufgegeben werden. Die nun flächendeckend praktizierte dezentrale Unterbringung mit einer sehr engen Begleitung durch die Betreuungsträger hat sich bewährt. Bei der Registrierung und Unterbringung der Geflüchteten haben sich die Prozesse über die vergangenen Jahre gut eingespielt und funktionieren. Zentrale Akteure sind die Soziale Sicherung der Hansestadt mit dem Team der Flüchtlingsunterbringung, die Gemeindediakonie Lübeck e.V. und das Deutsche Rote Kreuz / die Johanniter Unfallhilfe. Es bleibt allerdings festzuhalten, dass die Verweildauer in den Gemeinschaftsunterkünften steigt [Vgl. Integrationsmonitoring 2017]. Die Vermittlung von eigenem Wohnraum ist durch die starke Verknappung auf dem Wohnungsmarkt ins Stocken geraten.

Wunsch nach Transparenz

Im hier analysierten Handlungsfeld war das Bedürfnis groß, die Komplexität der Prozesse zu reduzieren und den vermehrt aufkommenden Enttäuschungen bei der Wohnungssuche durch mehr Transparenz zu minimieren. Durch die Prozessdarstellung konnte einigen Akteuren das in Lübeck praktizierte Modell der Wohnungsvermittlung, das Probewohnen und die dezentrale Betreuung offen und deutlich dargelegt werden.

Probewohnen als Lübecker Phasenmodell

Der Weg ins eigenständige Wohnen geschieht in Lübeck häufig über das Modell des Probewohnens. Das Unterbringungskonzept sieht ein sogenanntes Phasenmodell vor, das den Übergang der Geflüchteten auf den regulären Wohnungsmarkt regelt. Während der Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft prüft der jeweilige Betreuungsträger die sogenannte ‚Wohnführungscompetenz‘ der Geflüchteten. Wird diese attestiert, kann die ‚Flüchtlingsunterbringung‘, mit einem konkreten Wohnungsangebot ein Probewohnverhältnis vorschlagen. Bei diesem auf ein Jahr befristeten Mietverhältnis, tritt der Betreuungsträger als Bürge auf und es findet parallel eine weitere Betreuung statt. In diesem Modell findet der letzte Schritt der Eingliederung in den regulären Wohnungsmarkt dadurch statt, dass der Geflüchtete den Mietvertrag für die Wohnung übernimmt.

Dezentrale Betreuung

Die von den Trägern ‚Gemeindediakonie Lübeck e.V.‘ und ‚Deutsches Rotes Kreuz‘/‚Johanniter Unfallhilfe‘ praktizierte niederschwellige Einstiegsbetreuung, auch im Sinne einer Hinführung und Verweisung an die Regelsysteme, ist von entscheidender Bedeutung und wird in Lübeck vorbildlich praktiziert. Hier haben sich die Prozesse in den vergangenen Jahren gut etabliert. Be-

sonders hervorzuheben ist ebenfalls die nachgelagerte, dezentrale Betreuung der Geflüchteten. Die Betreuung über den Verbleib in der Gemeinschaftsunterkunft hinaus hat sich bewährt.

Die Handhabung der Hansestadt Lübeck im Handlungsfeld Registrierung, Unterbringung, Wohnen und Meldewesen wurde in einem Flussdiagramm abgebildet.

Dieses Vermittlungsmodell hin zu eigenständigem Wohnen hat landesweit viel Beachtung erfahren und wird in den regelmäßig stattfindenden Austauschgesprächen zwischen dem Innenministerium und den kommunalen VertreterInnen immer wieder als Best-Practice-Beispiel für Schleswig-Holstein angeführt. Dieser konzeptionelle Ansatz fußt auf Strukturen in der Verwaltung, die sich professionell und offensiv mit der Vermittlung von Wohnraum an Geflüchtete beschäftigt. Diesem Modell werden jedoch aktuelle Grenzen aufgezeigt.

Lübeck als Modell für SH

Die Integration in den Wohnungsmarkt hat sich aufgrund des geringen Angebotes freier Wohnungen am Markt verlangsamt. Hinzu kommt, dass der Neubau von Sozialwohnungen nur langsam voran geht. Parallel dazu erleben wir einen gesellschaftlichen Wandel weg von der anfänglichen ‚Willkommenskultur‘ hin zu einem Erstarken der Ressentiments gegenüber Flüchtlingen. UnterstützerInnen berichten davon, dass die Suche nach Wohnungen durch Vorbehalte der EigentümerInnen beziehungsweise der VermieterInnen erschwert wird. Neben vereinzelten rassistischen Vorbehalten werden vor allem Sprachbarrieren, Angst vor Übergriffen durch junge Männer, Probleme mit anderen Mietern wegen Ruhestörung, hohe Nebenkosten und unsachgemäßer Gebrauch der Einrichtung angeführt.

Knapper Wohn- ungsmarkt

Hinzu kommt, der Wohnungsmarkt in Lübeck ist knapp. Mit der Personengruppe der Geflüchteten, kommt neben anderen sozialschwachen Gruppen, eine weitere vulnerable Gruppe hinzu.

Beispiele aus anderen deutschen Städten haben gezeigt, dass mit einer Imagekampagne, die sich speziell an private Vermieter richtet, Ressentiments und Vorbehalte gemindert werden können. Auf diesem Wege könnten ebenfalls weitere Wohnungen Verfügbar gemacht werden.

Andere Kommunen, nicht nur in Schleswig-Holstein, wenden sich verstärkt an private Vermieter und versuchen zusätzliche Anreize zur Vermietung von Wohnungen an Geflüchtete zu setzen. Sogenannte ‚Mieterführerscheine‘ oder ‚Wohnungslotsen‘ werden in diesem Zusammenhang häufig genannt.

Gezielte Öffent- lichkeitsarbeit

In der Hansestadt Lübeck gibt es bereits eine Vielzahl von Angeboten, die bei der Vermietung von privaten Wohnungen an vulnerable Gruppen, Unterstützung bieten. Es gilt diese Angebote besser zugänglich zu machen und diese zentral und transparent darzustellen.

Fazit:

Für dieses Handlungsfeld kann festgehalten werden, dass die Hansestadt Lübeck in enger Zusammenarbeit mit den freien Trägern, vorbildlich gehandelt hat. Die erprobten und gut eingespielten Prozesse stoßen jedoch aufgrund des knappen Wohnungsmarktes an Grenzen.

- Durch einen **Internetauftritt** der speziell die **Angebote für VermieterInnen in Lübeck** zusammenfasst, könnten zusätzliche Anreize für private VermieterInnen gesetzt werden.

2.2 Aufenthaltsrecht, Familiennachzug

Optimierter Informationsfluss

Die Zuständigkeiten und Prozesse im Aufenthaltsrecht sind in Lübeck gut organisiert und haben sich im Verlauf der letzten Jahre eingespielt. Die Ausländerbehörde wird im landesweiten Vergleich immer wieder lobend hervorgehoben. Dies ist ein guter Ansatzpunkt, da die Ausländerbehörden als Dreh- und Angelpunkt der Integration angesehen werden können. Die Abbildung der Prozesse konnte dazu beitragen, den Informationsfluss zwischen der Ausländerbehörde (ABH) und der ‚Sozialen Sicherung‘ beim Status- und Rechtskreiswechsel zu verbessern.

Für den Informationsfluss zwischen den beiden Behörden hat sich ebenfalls bewährt, dass der Bereich der ‚Materiellen Hilfen‘ nun über einen Zugriff auf das Ausländerzentralregister (AZR) des Bundesamtes für Migration und Flucht (BAMF) verfügt.

Beratung in der ABH durch MBE SH

Ergänzend zu der rechtlichen Beratung der ABH wurde direkt vor Ort eine Anlaufstelle der Migrationsberatung Schleswig-Holstein eingerichtet, die mit sozialpädagogischer Beratung wichtige Unterstützung zur Erstberatung leistet.

Familiennachzug als Herausforderung

Zentrale und intensiv diskutierte Herausforderungen zum Thema Aufenthaltsrecht beziehen sich aktuell auf den Familiennachzug. Für die Verwaltung der Stadt Lübeck bedeutet die späte bzw. die nicht erfolgende Information über anstehenden Familiennachzug, dass der notwendige Wohnraum nur schwer bereitgestellt werden kann.

In den ersten drei Monaten nach der Anerkennung des Flüchtlingsstatus, kann ein Visum auf Familiennachzug beantragt werden, ohne dass die AntragstellerIn in der Pflicht ist, ausreichend Wohnraum oder finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt nachweisen zu müssen.

Oftmals ziehen die nachziehenden Familienangehörigen in die zuvor bewohnte Wohnung ein. Die Soziale Sicherung ist bei der Wohnungssuche für den Familiennachzug sehr engagiert und kümmert sich dabei auch um Personen im Rechtskreis SGB II.

Im Jahr 2017 sind insgesamt 90 Personen als Angehörige der Kernfamilie, bei regulärem Nachzug nach §§ 27 ff AufenthG, zu einer aus einer Erstaufnahmeeinrichtung zugewiesenen Person in der Hansestadt Lübeck eingetroffen. In den ersten drei Monaten des Jahres 2018 waren es 23 Personen.

Familiennachzug im Vorfeld vorbereiten

Die zuständigen Akteure konnten folgende Übergangslösung entwickeln: Die ABH informiert die Soziale Sicherung / das Jobcenter über einen voraussichtlichen Nachzug sobald sie einem Antrag zustimmt bzw. sobald sie von einer deutschen Botschaft im Ausland über Verfahren mit Globalzustimmungen informiert wird.

Beim Familiennachzug agieren viele Akteure und insbesondere das Jobcenter im Hinblick auf die Wohnungssuche bereits flexibel, indem sie einer frühzeitigen Suche nach größerem Wohnraum zustimmen, sobald ein Familiennachzug absehbar ist.

SGB II-Berechtigung schon mit Einreisevisum

Der Zugang zu Leistungen im SGB II konnte während der Workshop Phase optimiert werden. Bei der Familienzusammenführung berechtigt bereits das Einreisevisum als Nachweis zum Leistungsbezug im SGB II.

Des Weiteren wurde deutlich, dass noch Unklarheiten darüber bestehen, wie gesundheitliche Informationen einschließlich Überprüfung von Impfungen vor Ort beim Familiennachzug flächendeckend sichergestellt werden. Eine gesetzliche Verpflichtung gibt es hierfür nicht. Gleichzeitig weisen Akteure darauf hin, dass ein systematisches Vorgehen auch im Fall des Familiennachzuges sinnvoll erscheint. Hier hat sich ein Feld eröffnet, in dem eine weitere

Diskussion über Zuständigkeiten und Prozesse notwendig erscheint.

Darüber hinaus wurde in den Workshops diskutiert, wie die Verantwortlichkeiten bei der Benennung der Integrations- und Aufnahmepauschale beim Familiennachzug geregelt sind. Es konnten Unklarheiten über Zuständigkeiten, bzw. bezüglich des Informationsflusses, weitgehend geklärt werden.

Fazit:

In diesem Handlungsfeld ist derzeit offen, wie der Informationsfluss zwischen den Botschaften im Ausland bzw. dem Bundesverwaltungsamt und der Ausländerbehörde beschleunigt werden kann. Hier wäre zu prüfen, ob über die Plattform Visa-Online Informationen an die Jobcenter bzw. die Stadt über zu erwartenden Familiennachzug weitergeleitet werden können.

- Mögliche Optimierungen in diesem Handlungsfeld bedürfen zum Teil gesetzlicher Änderungen, die nicht in die kommunale Zuständigkeit fallen.
- Die Weitergabe von Informationen über nachziehende Familienmitglieder unterliegen der Freiwilligkeit der AntragsstellerInnen.

2.3 Gesundheit

Grundversorgung ist gewährleistet

Die Organisation des Zugangs zum Gesundheitssystem ist über die Gesundheitskarte und standardisierte Abrechnungsverfahren formal geregelt und funktioniert in der Regel gut. Beim faktischen Zugang zu Beratung und Leistungen bestehen jedoch noch Barrieren. Diese betreffen zum einen den Zugang zu ÄrztInnen mit entsprechenden Sprachkenntnissen bzw. den Zugang zu Dolmetscherleistungen beim Arztbesuch. Zum anderen fehlen den ÄrztInnen in der Breite Informationen zu den kulturspezifischen Bedarfen von Flüchtlingen, d.h. Informationen zu typischen Krankheitsbildern und zu Aufklärungslücken.

Hoher Aufklärungsbedarf

Es bestehen zum Teil noch gravierende Defizite bei der Vermittlung des deutschen Gesundheitsvorsorge-Modells bei Geflüchteten. Dies betrifft nicht nur das Gesundheitssystem im Allgemeinen, sondern insbesondere psychische Erkrankungen, die suchtpreventive Arbeit bzw. die Arbeit mit bereits Suchterkrankten, sexuelle Bildungsangebote und die Pflege im Alter.

Interkulturelle Krankheitsbild

Verschiedene Problemlagen treffen hier auf eine unzureichende empirische Datenlage. Es wurde beispielweise schon früh festgestellt, dass es zu länderspezifischen Krankheitsbildern und Vorsorgeleistungen sowohl auf Arzt- als auch auf Patientenseite einen hohen Aufklärungsbedarf gibt. Aufklärungsbedarf gibt es unter anderem bei gesunder Ernährung, Lebensmittelhygiene oder auch der Zahnpflege. Über das Programm der Gesundheitslotsen ‚MigrantInnen für Migranten‘ wird für diesen Themenkomplex bereits ein gut funktionierender und über die Jahre etablierter Zugang erreicht. Die finanziellen Mittel des Landes für dieses Programm sind für Lübeck allerdings nicht ausreichend.

Beim Thema der sexuellen Bildungsangebote ist der Zugang zur Zielgruppe deutlich erschwert. Es gilt die Angebote zu diesem Themengebiet kultursensibel, geschlechterspezifisch und auf das jeweils vorhandene Bildungsniveau abzustimmen. Eine koordinierte Vorgehensweise erfordert einen gemeinsamen Konsens unter allen in Lübeck beteiligten Akteuren.

Dolmetscherleistungen als zentrales Thema

Für das Thema Gesundheit bei Geflüchteten kann allgemein festgehalten werden, dass das Problem der Sprachbarriere zentral und allgegenwärtig ist. Die Zugänge in deutsche Hilfesysteme, die sich über Jahrzehnte bewährte haben, scheitern oftmals daran, dass die sprachliche Verständigung nicht gegeben ist. Es kommt erschwerend hinzu, dass zum Teil vorhandene DolmetscherInnen, bzw. SprachmittlerInnen, nicht genutzt werden können, da die Kostenübernahme ungeklärt ist.

Dieses Problem betrifft viele Bereiche. Angefangen von der allgemeinen Hilfe durch Beratungsstellen, über Maßnahmen zu Eingliederungshilfe, bis hin zu Dolmetscherleistungen bei Therapiesitzungen.

Es besteht insofern Handlungsbedarf, als dass es in den Gemeinschaftsunterkünften Probleme mit einer Klientel mit multiplen Problemlagen gibt. Es handelt sich um eine überschaubare Anzahl an Personen, die allerdings über ein enormes Potential für ‚Störungen‘ des Ablaufs verfügen. Es liegen häufig mehrere Problemlagen gleichzeitig vor, wie etwa psychische Erkrankungen, Drogenmissbrauch, Gewaltbereitschaft und/oder Beschaffungskriminalität. Durch einen verbesserten Zugang zu den vorhandenen Hilfesystemen erweitern sich für die betreuenden Personen vor Ort die Möglichkeiten, um schon früh reagieren zu können.

Fazit:

Der Zugang zum Gesundheitssystem und damit die Grundversorgung sind klar und gut geregelt. Es mangelt allerdings nicht nur vielerorts an muttersprachlichen ÄrztInnen. Auch die bereits vorhandenen Dolmetschersysteme, über beispielsweise das ‚KommMit‘-Projekt oder das Projekt der Grone Schule, können nicht genutzt werden, da die Finanzierung von SprachmittlerInnen bisher nicht klar aus den jeweiligen Sozialgesetzbüchern abzuleiten ist. Wichtige Schritte wurden bereits eingeleitet, allerdings bedarf es hier einer weiteren Klärung.

- Es gilt, die psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung von Geflüchteten, Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen, durch eine gesetzliche Regelung zur Übernahme von Dolmetscherleistungen bis zum einschließlich 5. Jahr des Aufenthaltes in Deutschland zu klären. Asylsuchende mit sog. offener Bleibeperspektive und Geduldete, die von zentralen Integrationsangeboten, wie dem Integrationskurs oder der berufsbezogenen Deutschförderung (DeuFöV) ausgeschlossen sind, gilt es ebenfalls zu berücksichtigen.
- Bund und Land sind in der Pflicht Angebote für Menschen mit Migrationshintergrund, unabhängig vom Aufenthaltsstatus, mit der Doppeldiagnose psychische Erkrankungen/Trauma und Sucht zu schaffen.
- Bund und Land sollten die Förderung und Stärkung von präventiven Maßnahmen, bspw. im Rahmen eines Suchtpräventionskonzeptes für Neu-Zugewanderte oder sexueller Aufklärung voranbringen.
- Es gibt eine Versorgungslücke in den Regelangeboten der Eingliederungshilfe für psychisch erkrankte Menschen mit Migrationshintergrund. Hier bedarf es einer genaueren Analyse der Bedarfe und einer stärkeren interkulturellen Öffnung der bereits bestehenden Angebote.

Für das Themenfeld Gesundheitsvorsorge bei Geflüchteten gibt es bereits erste schon erprobte Ansätze, die es gemeinschaftlich weiterzuentwickeln gilt.

2.4 Gesellschaftliche Integration und Teilhabe

Gesellschaftliche Teilhabe

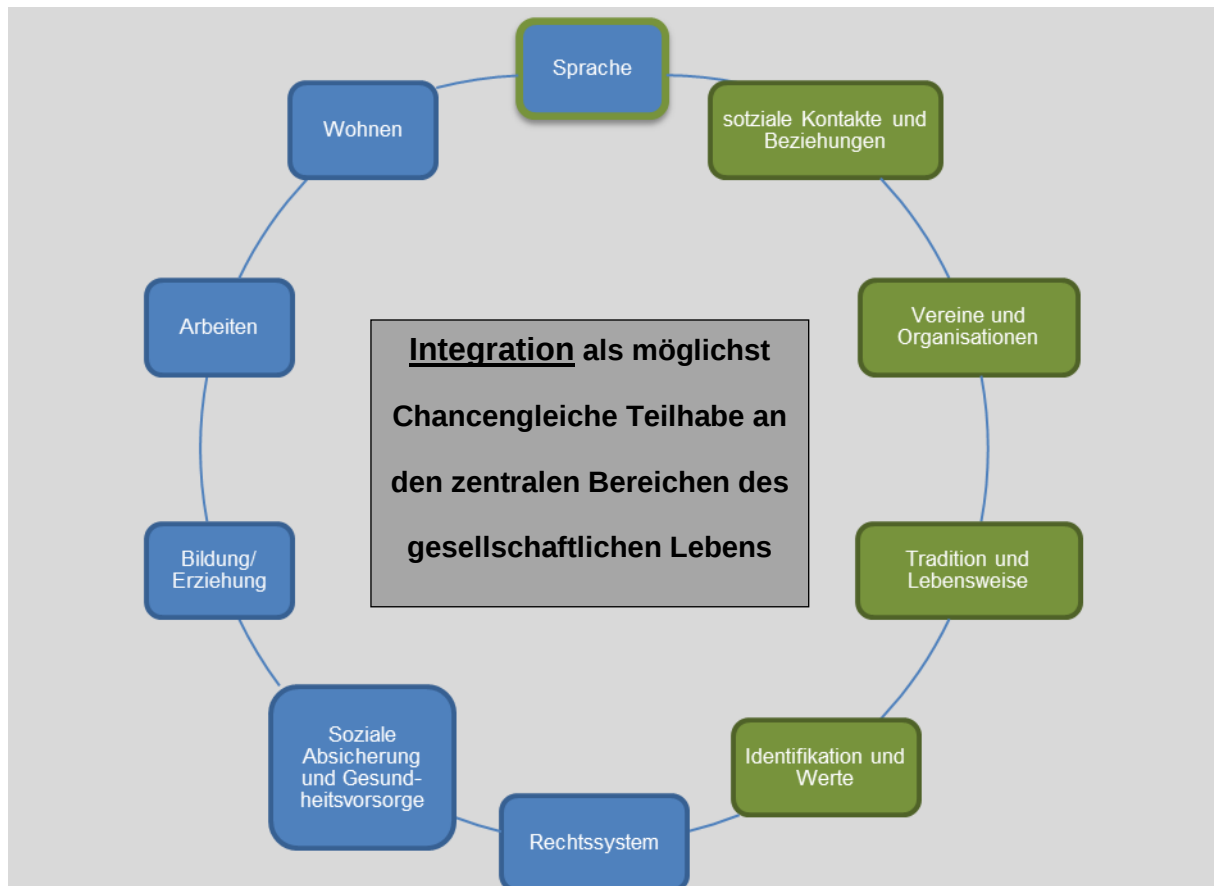
Neben strukturellen Aspekten wie Unterbringung oder Arbeitsmarktzugang ist ein maßgeblicher Faktor für Lebensqualität, Gesundheit und gesellschaftliche Teilhabe von Flüchtlingen in Deutschland der Kontakt und Austausch mit der einheimischen Bevölkerung.

Aktuelle Studien richten vermehrt den Fokus auf das subjektive Empfinden der Geflüchteten selbst. Aus diesen Untersuchungen lassen sich aufschlussreiche Erkenntnisse über Anforderungen und Wünsche an das soziokulturelle Umfeld ableiten. Die Kernaussage der Untersuchungen lautet: Geflüchteten wünschen sich in erster Linie mehr Kontakt zur deutschen Bevölkerung.

Um diesem Wunsch eine strukturelle und institutionelle Entsprechung geben zu können bedarf es eines Ansatzes, der Integration in die Gesellschaft als ganzheitlicher Prozess fasst. Hierfür gibt es kein Patentrezept oder ein Best-Practice-Beispiel aus anderen Kommunen in Deutschland, die als Schablone dienen könnten. Die solidarische Vernetzung aller Beteiligten vor Ort, im Sinne des Gemeinwohls und im Sinne der Neuzugewanderten, hängt von den Begebenheiten vor Ort und den handelnden Personen selbst ab.

Neuaufgabe des ,Integrationskonzeptes‘

Bereits im Jahr 2012 hat sich die Hansestadt Lübeck mit dem ,Integrationskonzept‘ unter breiter Beteiligung einen Rahmen gesetzt, wie ein gleichberechtigtes und friedliches Zusammenleben von Menschen mit und Ohne Migrationshintergrund aussehen kann. Mit der Weiterentwicklung und Überarbeitung des Integrationskonzeptes, wird es in den kommenden Jahren vor allem darum gehen die interkulturelle Öffnung der Verwaltung zu fördern und die partizipative Teilhabe von MigrantInnen in Gremien, Vertretungen, Beiräten, usw. zu fördern.



Quelle: eigene Darstellung nach SVR-Forschungsbericht [2017]

Fazit:

Von allen Handlungsfeldern ist das Handlungsfeld ‚Gesellschaftliche Integration‘ am wenigsten ausdifferenziert. Dies liegt vor allen daran, dass die integrationsorientierte Aufnahme von Flüchtlingen lediglich einen Teilabschnitt auf dem Weg hin zur Integration und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beschreibt.

Vor allem in diesem Handlungsfeld liegen die Herausforderungen für die kommenden Jahre. Besonders in Hinblick auf ein modernes Zuwanderungsmanagement.

2.5 Frühkindliche Bildung, Schule, Berufsschule und Studium

Zugang ist strukturell klar geregelt

Die Prozesse im Bereich frühkindliche Bildung sind gut organisiert. Flüchtlingsfamilien mit Kleinkindern werden von verschiedenen Akteuren zur Kinderbetreuung informiert. Der tatsächliche Übergang in die Kinderbetreuung ist jedoch herausfordernd. Die frühe Trennung von Kindern unter drei Jahren wird oftmals kritisch bewertet. Hinzu kommt, dass der Besuch von geschlechtlich gemischten Sprachkursen innerhalb der Familien nicht immer akzeptiert wird.

„Mama lernt Deutsch“

Die Sprachlerngruppe ‚Mama lernt Deutsch‘ setzt genau an diesem Punkt an und bietet ein niedrigschwelliges Kursangebot, dass sich am Lebensalltag der Kursteilnehmerinnen richtet. Diese Deutschkurse richten sich an geflüchtete Schwangere, Frauen und Mütter, die in Lübeck gemeldet sind und bisher keinen Zugang zum Spracherwerb gefunden haben. Die Kurse finden mit Betreuung der Kinder im Alter von 0-3 Jahren statt.

Sprachniveau für Folgeangebote zu niedrig

Das System der sprachlichen Integration in den allgemeinbildenden Schulen über die DaZ-Zentren funktioniert. Besondere Hilfsangebote benötigen bislang nicht alphabetisierte Jugendliche. Herausforderungen bestehen darin, dass das Sprachniveau der Schulabgänger nicht immer dem notwendigen Anspruch für Anschlussangebote, wie z.B. eine Ausbildung, entspricht.

Berufsschul- pflicht bei über 15 Jährigen

Die Umsetzung der Berufsschulpflicht bei Jugendlichen über 15 Jahre, die zuvor keine andere Schule in Lübeck besucht haben, stellt sich als herausfordernd dar. Mit der Ernennung des Koordinators für BiK-DaZ Klassen an der AV-SH wurde diesem Umstand Rechnung getragen, sodass die Prozesse standardisiert werden konnten und nun ein geregeltes Verfahren für den Zugang von neuzugewanderten Jugendlichen existiert.

Einrichtung einer Jugendberufs- agentur

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind von einem erhöhten Risiko betroffen wenn sie sich in einem Übergang von einer zur nächsten Bildungsstufe befinden. Die Hansestadt Lübeck und das Schulamt der Hansestadt Lübeck gehen mit einer Vielzahl von Kooperationen auf diese Herausforderung ein und entwickeln diese ständig weiter. Auch die bereits vorhandenen Kooperationen zwischen den Berufs- und Gemeinschaftsschulen werden fortlaufend weiterentwickelt.

Mit der Einrichtung einer Jugendberufsagentur (JBA) erfährt diese Entwicklung eine weitere Fortsetzung. Mit der Zielsetzung, die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit der am Übergang von Schule in Ausbildung, Studium und Arbeit beteiligten Behörden zu verbessern, kann der Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten vereinfacht werden.

Integration an Hochschulen

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Bildungschancen für Flüchtlinge auch im akademischen Bereich zu verbessern und die Integration an den Hochschulen zu fördern. Das Ministerium engagierte sich in dem Zusammenhang auf Bundesebene und hat frühzeitig – gemeinsam mit den Hochschulen – ein Maßnahmenpaket mit drei Bausteinen zur Förderung der Integration von Flüchtlingen an Hochschulen in Schleswig-Holstein entwickelt:

- **Zugangserleichterungen** (z.B. Erweiterung des Studienkollegs, auf das Studium vorbereitende Propädeutika (auch Masterpropädeutika), LINKplus oder „integration.oncampus.de“),
- **Informations-, Betreuungs-, und Unterstützungsangebote** (insbesondere durch die International Center und Studienberatungszentren der Hochschulen) und
- **Sprachförderung** (studienspezifische Sprachangebote, die auf ein Studium gezielt vorbereiten oder z.B. eingebettet in Propädeutika angeboten werden).

Die Landesregierung Schleswig-Holstein förderte das Maßnahmenpaket im Jahr 2016 zunächst mit ca. 1,5 Mio. Euro. Auch für die Jahre 2017 bis 2019 sind finanzielle Förderungen eingeplant worden. Die Hochschulen haben ein großes Interesse junger Menschen mit Fluchthintergrund am Bildungsangebot festgestellt. Die Nachfrage nach Beratungsleistungen und Vorbereitungskursen ist hoch. Viele Geflüchtete haben – nach umfassender Begleitung – bereits ein Studium aufnehmen können. Die Absolventenzahlen der studienvorbereitenden Angebote für Flüchtlinge befinden sich im stetigen Anstieg und führen gezielt zum Hochschulstudium.

Fazit:

Kindertagesbetreuung: Kulturelle Hintergründe erschweren Zugang zur frühkindlichen Bildung bei gleichzeitiger Verzögerung der sprachlichen Integration der Mütter. Das Programm ‚Mama lernt Deutsch‘ hatte einen vielversprechenden und erfolgreichen Start.

Schule:

Hochschulzugang: Viele individuelle Hürden für die Zielgruppe mit unklarer Bleibeperspektive (Bsp. Studienfinanzierung, Krankenversicherung, Fahrtkosten). Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse sehr langwierig und kostspielig.

2.6 Sprache, Ausbildung, Arbeit

Keine zentrale Steuerung der Sprachkursangebote

Das Handlungsfeld „Sprache, Ausbildung und Arbeit“ umfasst im Vergleich zu anderen Handlungsfeldern sehr viele unterschiedliche Akteure, auf Bundes-, Länder- und auf kommunaler Ebene. Prioritär ist dabei der gezielte und schnellstmögliche Zugang zur Beratung und Vermittlung in sprachliche und berufliche Förderangebote.

Das Sprachkursangebot ist heterogen und nicht zentral gesteuert. So werden die Integrationskurse und die Sprachkurse DeuFöV (früher ESF) vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angeboten. Vom Land werden zusätzlich die STAFF.SH Kurse und die Erstorientierungskurse (E-OK) angeboten. In Lübeck kommt die Besonderheit hinzu, dass mit dem Programm „Deutsch für alle“, das die VHS Lübeck mit Fördermitteln der Possehl-Stiftung anbietet, allein in den Jahren 2016-2017 ca. 15.000 zusätzliche Unterrichtseinheiten angeboten werden konnten.

Dementsprechend ist die Sprachförderung in Lübeck im landesweiten Vergleich sehr gut, Allerdings treten immer wieder mitunter gravierende strukturelle Probleme zu Tage. Das System befindet sich in einem permanenten Umbruch. Es finden Anpassungen und Evaluierungen statt die nicht immer aufeinander abgestimmt sind. Da es keine zentrale Instanz der Steuerung gibt, ist es für die Akteure und Institutionen vor Ort oftmals mit viel Aufwand verbunden, den Überblick zu bewahren. Es kommt hinzu, dass das Kursangebot die TeilnehmerInnen häufig nicht ausreichend dazu befähigt, die Prüfungen erfolgreich bestehen zu können.

Probleme ab B1-Niveau

Die Gründe hierfür sind vielfältig. Es ist eine Mischung aus der Größe der Kurse, der Zusammensetzung der Kursteilnehmer, der Vorbildung, der Lernbedingungen und letztendlich auch der Motivation jedes Einzelnen. Es herrscht ein bundesweiter Trend, dass beispielsweise die Erfolgsquote der B1-Prüfungen seit einigen Jahren rückläufig ist. Bezüglich der Sprachförderung wurden, neben dem Mangel an zielgruppenspezifischen Integrationskursplätzen (Alphabetisierung; getrennte Frauen- und Männerkurse) und der Kinderbetreuung während einer Kursteilnahme, verschiedene Themen diskutiert. Überwiegend zielen Integrationskurse auf das Sprachniveau B1 ab. Für die Arbeitsvermittlung wird in den meisten Fällen mindestens Sprachniveau B2 benötigt. Allerdings fehlt es hier an einem breiteren Angebot. Weiterführende Sprachkenntnisse können über die Berufssprachkurse erworben werden (BMAS).¹ Die Agentur für Arbeit ist dabei für die allgemeine Sprachförderung nicht zuständig, sodass sie Personen mit geringen Sprachkenntnissen nur schwer vermitteln kann.

Agentur für Arbeit stärker einbezogen

Das zentrale Thema hierbei ist, wie eine möglichst breite Vermittlung der erwerbsfähigen Personen im AsylbLG zur Agentur für Arbeit stattfinden kann, denn bisher wird das Angebot nur von einem sehr geringen Teil der Berechtigten genutzt. Teils liegt das am Prinzip der Freiwilligkeit, teils daran, dass das Angebot der Agentur für Arbeit für geduldete Personen und Personen, die sich im Asylverfahren befinden, bei den relevanten Akteuren stellenweise wenig bekannt ist.

Es wurde im Rahmen der Prozessdarstellung in den Workshops vereinbart, dass die Ausländerbehörde im Erstgespräch an die Migrationsberatungen – auf Wunsch mit direkter Terminvergabe – verweist und die Migrationsberatungen ihrerseits an die Agentur verweisen. Die Abstimmung zwischen Agentur und Migrationsberatungen, wer welche Personengruppe zu welchen

¹ Bundesfinanzierte berufsbezogene Deutschsprachförderung (Berufssprachkurse) nach § 45a AufenthG in Verbindung mit der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV) bis Ende 2017 ESF-BAMF-Programm.

Themen berät, soll noch weiter vorangetrieben werden. Dieses Problem verliert allerdings zusehends an Relevanz, da in der Regel nur noch anerkannte Flüchtlinge in die ‚kommunale Verteilung‘ gehen.

Thema BAB: Lübeck handelt!

Im Handlungsfeld Arbeit trat ein weiteres Thema in den Vordergrund, dass bisher nicht bekannt war. Geflüchtete mit Anspruchsduldung, die eine Ausbildung antraten, haben aufgrund der Ausbildungsvergütung zeitweilig keine Leistungen nach AsylbLG erhalten. Gleichzeitig hatten sie, wenn sie die Voraussetzung eines rechtmäßigen ununterbrochenen zwölfmonatigen Aufenthaltes in Deutschland nicht erfüllten, keinen Zugang zur Berufsausbildungsbeihilfe (BAB). Die Ausbildungsvergütung reicht jedoch in vielen Fällen nicht zur Deckung des Lebensunterhaltes aus. Zahlreiche Ausbildungsverträge wurden in der Situation aufgegeben, was nicht im Sinne der Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt war. Zu Beginn der Prozessentwicklung wurde das als Herausforderung formuliert und an das Land weitergeleitet. Mittlerweile wurde ein diesbezüglicher Erlass veröffentlicht. Da dieser allerdings nicht die ganze Problematik auflöste, entschied sich die Hansestadt Lübeck, Soziale Sicherung, dass alle nach dem AsylbLG-Leistungsberechtigte trotz Ausbildung und möglichem BAB-Bezug aufstockend Leistungen nach dem AsylbLG auf Antrag ab dem 01.11.2017 erhalten sollen. Ganz im Sinne der Gleichbehandlung mit Auszubildenden, die Ansprüche nach dem SGB II haben und ebenfalls aufstockend ALG II-Leistungen erhalten.

Absolventenmanagement

Unter dem Stichwort Absolventenmanagement beklagten Jobcenter, dass Personen im SGB II in nicht bedarfsorientierten Sprachkursen (beispielsweise Teilzeitkursen) untergebracht seien. Dies führe dazu, dass die Jobcenter die Personen über einen längeren Zeitraum nicht in Maßnahmen vermitteln könnten. Als sinnvoll erachtet wurde ein Informationsaustausch zwischen dem Jobcenter und den Trägern über Integrationskursteilnehmende und ihre Kenntnisse sowie Fähigkeiten, um direkt nach Kurs-Ende einen lückenlosen Anschluss zu einer passenden Maßnahme zu ermöglichen. Datenschutzrechtliche Fragen sowie eine Einwilligungserklärung wurden hierzu diskutiert.

Weiterhin ist ein Anstieg an Ausbildungsverträgen zur Gewährleistung einer Bleibeperspektive beobachtet worden (3 + 2 Regel). Die Regelung ist für die Arbeitgeber eine sehr wichtige Verbesserung, da die Erwartungssicherheit in Hinblick auf das Bleiberecht ein zentrales Kriterium ist, beim Aufsetzen eines Ausbildungsvertrages. Es ist allerdings zu beobachten, dass das Sprachniveau oftmals nicht den Anforderungen einer Ausbildung entspricht und in vielen Fällen nicht zu einem erfolgreichen Ausbildungsabschluss führt.

Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)

Die Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM), deren Ziel es war, einen niederschweligen Einstieg in sinnstiftende Beschäftigung für TeilnehmerInnen im Asylverfahren [von dem Angebot ausgeschlossen waren Antragsteller aus sicheren Herkunftsländern (§ 29a AsylG), Geduldete (§ 1(1) Nr.4 AsylbLG i.V. § 60a AufenthG) und vollziehbar Ausreisepflichtige (§1(1)Nr.5 AsylbLG)] zu ermöglichen, um dabei erste Erkenntnisse über Fähigkeiten und Kenntnisse der Teilnehmenden zu gewinnen, werden wenig genutzt. Das ursprüngliche Ziel der Maßnahme ist durch sinkende Zugangszahlen und kürzere Verfahrensdauern nicht erreicht worden. Deshalb hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im April 2017 die entsprechende Richtlinie geändert und die bundesweit zur Verfügung stehenden Mittel gekürzt.

Arbeitsaufnahme

Im Hinblick auf die Arbeitsaufnahme wurde der Prozess der Erteilung einer Arbeitserlaubnis insofern ergänzt, als dass die Ausländerbehörde bei Erteilung einer Arbeits- oder Ausbildungserlaubnis die Leistungsbehörde informiert, damit diese ggf. die Leistungen anpasst oder einstellt. Dies ist auch im Interesse der Geflüchteten, da zu viel gezahlte Beiträge zurückgefordert werden müssen.

Fazit:

- **Sprachförderung:** Die Lerninhalte der Sprachkurse haben zum Teil nicht viel mit der Lebenswirklichkeit der Geflüchteten zu tun und sind oftmals zu umständlich formuliert.
 - Dem Jobcenter sollte ein weitreichenderer Zugriff auf die Datenbank InGe-Online (Integrationsgeschäftsdatei) eingeräumt werden.
 - Das BAMF ist in der Pflicht, das KursNet-Portal nutzerfreundlicher Auszugestalten.
- **Arbeit:** Den eigenen Lebensunterhalt, und den der eigenen Familie, bestreiten zu können, ist einer der wichtigsten Bausteine für die Integration und Teilhabe in unserer Gesellschaft. Allerdings sind die Hürden durch multiple Problemlagen sehr hoch, gleichzeitig erfahren Geflüchtete und ZuwanderInnen immer noch strukturelle Ausgrenzung am Arbeitsplatz.
 - Anerkennungsverfahren bestehender Vorqualifikationen vereinfachen und beschleunigen. Trotz Kostenübernahme des Jobcenters ziehen sich die Verfahren oftmals sehr in die Länge.
 - Sensibilisierung der Zielgruppe für Nutzen einer Qualifizierung im Gegensatz zum gängigen Prinzip „work first“. Eine gezielte Imagekampagne könnte zusätzlich für das deutsche Ausbildungsmodell werben.
 - Einrichtung einer zentralen Informations- und Anlaufstelle zum Thema „Ausbildung“ (Bsp. Jugendberufsagentur),
 - Weiterentwicklung und Intensivierung eines Netzwerkes „Ausbildungspate“ durch die Kammern.
 - In Lübeck könnten noch mehr Betrieben die ‚Charta der Vielfalt‘ ratifizieren und sich durch Erfahrungsaustausch untereinander über hilfreiche Maßnahmen verständigen. Das bisher durch die Kammern bereits moderierte Forum sollte ausgebaut und intensiviert werden.

2.7 Aufenthaltsbeendigung

ABH Lübeck als Vorbild in SH

Im Handlungsfeld Aufenthaltsbeendigung ergibt sich für Lübeck die Situation, dass ausschließlich die Ausländerbehörde als kommunaler Akteur in Erscheinung tritt. Im Vergleich zu den anderen Handlungsfeldern liegt hier eine Besonderheit.

Zunächst gilt es allerdings festzuhalten, dass die Lübecker Ausländerbehörde in Schleswig-Holstein einen hervorragenden Ruf genießt. Bei vielen Gelegenheiten wurden die Bemühungen der KollegInnen, insbesondere während der Zeit des erhöhten Flüchtlingsaufkommens im Jahr 2015, vom Innenministerium lobend hervorgehoben. Die Prozesse sind gut strukturiert und haben sich eingespielt.

Die Rückkehrberatungsgespräche finden vor Ort durch MitarbeiterInnen der Ausländerbehörde statt. Die sozialpädagogische Begleitung und Erstberatung erfolgt durch die Migrationsberatungsstellen ergänzend, ebenfalls vor Ort.

Sollte keine Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise bestehen, erfolgt ein Amtshilfegesuch für die Passersatzpapierbeschaffung und die Abschiebung beim Landesamt für Ausländerangelegenheiten. Die Betroffenen werden dann aus Lübeck abgeholt.

räumliche Hür- den

Um die Rückkehrberatung zu verbessern, wäre es hilfreich zusätzliche Schulungen für die MitarbeiterInnen anzubieten. Die Personalressourcen werden noch in diesem Jahr aufgestockt. Es ist mit sehr großem Aufwand und Spezialwissen verbunden, bei den Anträgen zu den verschiedenen Staaten und den Förderprogrammen auf dem aktuellsten Stand zu bleiben. Die mobile Rückerberatung durch die Diakonie Schleswig-Holstein, in Kooperation mit dem Innenministerium, kommt der Hansestadt Lübeck bisher aufgrund zu geringer Kapazitäten nicht zu Gute.

Darüber hinaus entsprechen die räumlichen Begebenheiten in der Dr. Julius-Leber Straße nicht immer den Anforderungen (Doppelbüros, Barrierefreiheit, etc.).

Fazit:

Für dieses Handlungsfeld kann festgehalten werden, dass die Hansestadt Lübeck vorbildlich gehandelt hat. Die erprobten und gut eingespielten Prozesse können allerdings noch weiter verbessert werden.

- Die Schaffung einer **Zuwanderungsbehörde** wird befürwortet.
 - Mehrere Institutionen/Behörden/Träger könnten so unter einem Dach vereint werden, die ‚Wege‘ würden verkürzt und der Informationsfluss erleichtert.
 - Die veränderten räumlichen Begebenheiten würden ausreichend Möglichkeit bieten vertrauliche Gespräche zu führen und wären barrierefrei.
- Zusätzliche Schulung und/oder zusätzliches Personal in der Rückkehrberatung erleichtern die passgenaue Vermittlung von Förderprogrammen.

2.9 Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger Ausländer (UmA)

Besonders vulnerable Zielgruppe

Unbegleitete minderjährige Ausländer stellen eine besonders vulnerable Gruppe innerhalb der Gesellschaft dar. Daher stellen Kommunen anstelle der Eltern oder Erziehungsberechtigten dem Kindeswohl entsprechend, die Unterbringung, Versorgung und Betreuung sicher.

Die Prozesse zur Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer sind in Lübeck strukturiert und funktionieren in der Regel gut. Herausforderungen ergeben sich beim Verlassen der Jugendhilfe. Akteure sind das Jugendamt, freie Träger der Jugendhilfe, Vormünder und Amtsgerichte sowie die Zuwanderungs- und Ausländerbehörden.

Heikler Übergang in die Volljährigkeit

Im Allgemeinen enden die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe mit der Volljährigkeit. In bestimmten Fällen können sie allerdings auch über die Volljährigkeit hinaus gewährt werden. Die so genannten Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige sind in Paragraph 41 SGB VIII geregelt.

Mögliche Hilfeformen für ehemals unbegleitete Minderjährige sind die Erziehungsberatung (Paragraph 28 SGB VIII), die soziale Gruppenarbeit (Paragraph 29 SGB VIII), die Gewährung eines Erziehungsbeistands beziehungsweise Betreuungshelfers (Paragraph 30 SGB VIII), die Vollzeitpflege (Paragraph 33 SGB VIII), Heimerziehung beziehungsweise betreutes Wohnen (Paragraph 34 SGB VIII) sowie die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (Paragraph 35 SGB VIII).

Da unbegleitete Minderjährige nicht nur den Übergang in die Volljährigkeit, sondern auch eine Flucht und Migrationserfahrung bewältigen müssen, können Hilfen nach Paragraph 41 SGB VIII besonders wichtig sein, um ihre Persönlichkeitsentwicklung hin zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu gewährleisten. Ein abrupter Abbruch von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe mit Erreichen der Volljährigkeit kann die Integration junger Geflüchteter nachhaltig beeinträchtigen. Umso wichtiger ist es sicherzustellen, dass auch im Anschluss entsprechende Unterstützungsangebote zur Verfügung stehen.

18. Geburtstag als Scheideweg

Erschwerend kommt hinzu, dass mit Eintritt in die Volljährigkeit der gesetzliche Abschiebeschutz entfällt und darüber hinaus viele weitere asylrechtliche Entscheidungen anstehen. So ist beispielsweise die Visumserteilung für den Nachzug der Eltern grundsätzlich bis zum letzten Tag der Minderjährigkeit möglich. Der 18. Geburtstag ist daher im Rahmen des Familiennachzugs für viele der Tag, an dem feststeht, sollten sie es bislang nicht geschafft haben ihre Eltern nachzuholen, wird dies in naher Zukunft auch nicht geschehen. Immer wieder berichten so auch die Fachkräfte von plötzlichen Rückschritten junger Geflüchteter mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, trotz vorangegangener guter Entwicklungen.

Die Aufenthaltsperspektiven von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen hängen vorrangig davon ab, ob sie eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Duldung haben. Zusätzlich wird die Bleibeperspektive von jungen Volljährigen, die als unbegleitete Minderjährige nach Deutschland gekommen sind, in hohem Maße von ihren Integrationserfolgen determiniert. Dies untermauert die Bedeutsamkeit von Hilfen für junge Volljährige. Spracherwerb und Erfolg in Schule, Ausbildung und Beruf, sowie eine enge und über die Volljährigkeit hinausgehende Betreuung unterstützen die Persönlichkeitsentwicklung und eigenständige Lebensführung junger Geflüchteter. Sie stellen das Fundament für eine nachhaltige Integration und eine dauerhafte Bleibeperspektive

dar – damit sind sie unerlässlich für eine gelungene Übergangsgestaltung.

**Zahlen gehen
stark zurück**

Das Übergangsmanagement in die Volljährigkeit konnte in Lübeck durch die Prozessdarstellung stärker systematisiert werden. Insbesondere das Vormundschaftsprojekt ‚Nicht Allein‘ der Humanistischen Union konnte somit schneller und effektiver eingebunden werden. Hinzu kommt ein deutlicher Rückgang der Fallzahlen im Bereich des Jugendamtes.

Fazit:

Durch die systematisierte Darstellung konnte insbesondere für die ehrenamtlichen Vormünder weitere Klarheit geschaffen werden. Es wird ferner darum gehen die bereits aktiven Akteure mit weiteren Akteuren, wie beispielsweise der entstehenden Jugendberufsagentur, zu verknüpfen.

4 Ausblick

Die Prozesse dienen dazu Abkürzungen zu finden, Lücken zu schließen, Parallelstrukturen zu vermeiden, und sorgen somit für schnellere und passgenaue Integrationsangebote für die Flüchtlinge unter Berücksichtigung ihres individuellen Förderbedarfes.

Mit der Darstellung der Integrationsprozesse konnten die ohnehin vorhandenen Strukturen transparent abgebildet, weiter verfestigt und teilweise optimiert werden.

Der Stabstelle Integration kommt hierbei die Aufgabe zu, die Implementierung zu überprüfen, die Soll-Prozesse allen Akteuren zur Verfügung zu stellen, Foren zur weiteren Ausgestaltung der Prozesse zu schaffen und ggf. neue Herausforderungen zu bearbeiten und kontinuierlich für die Aktualisierung der Prozesse und der Kontaktdaten zu sorgen.

Die Ergebnisse des nun vorliegenden Zwischenberichtes werden in die Überarbeitung des Lübecker Integrationskonzeptes einfließen, mit dem besonderen Fokus auf die interkulturelle Öffnung der Verwaltung.

Ansprechpartner

Anke Seeberger, M. A. (Leitung)

Fon/Fax: (0451) 122 – 64 40 / - 12 21

E-Mail: anke.seeberger@luebeck.de

Philipp Köhler, M. A.

Koordinator für integrationsorientierte Aufnahme von Flüchtlingen

Fon/Fax: (0451) 122 – 6401 / - 12 21

E-Mail: philipp.koehler@luebeck.de

Hansestadt Lübeck

Fachbereich 2: Wirtschaft und Soziales

Stabsstelle Integration – Koordinierung Flüchtlingsarbeit

Kronsfordter Allee 2 – 6

D- 23560 Lübeck

Social Media:

Folgen Sie uns auf



www.twitter.com/hlkoordinatoren

Gefördert durch:



Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein

Stand: September 2018